

Hbt 5

K-10

A2/3
012
090

06. Aug. 2004

Referat 508/509

Gz.: 509.516

RL IV: [REDACTED]

Verf.: [REDACTED]

Auswärtiges Amt

06. AUG 04 18:12

76550

Ministerbüro

030-StG-Durchlauf- 2 5 6 3
Berlin, 6. August 2004

HR: [REDACTED]

HR: [REDACTED]

VS [REDACTED]

Über Herrn Staatssekretär

Herrn Bundesminister

2. UA - 15. WP

Dokument Nr. 290

1. Von BM gebilligt

2. DAO → 030 zur Absendung

nachrichtlich:

Frau Staatsministerin Müller

Herrn Staatsminister Bury

Betr.: Schreiben BMI Schily an BM vom 30. Juli 2004

hier: Antwortentwurf

Bezug: Tel. [REDACTED] vom 4.8.2004

Anlg.: -1-

Zweck der Vorlage: Zur Unterrichtung und mit der Bitte um Billigung des Vorschlags unter Ziff. I

I. Zusammenfassung und Bewertung

In zwei der vom BMI angesprochenen Fällen ([REDACTED] I und [REDACTED]) wurden tatsächlich fehlerhafterweise Visa erteilt. Zwischenzeitlich wurde durch RE vom 7. Juni 2004 (Gz. 508-01-516.20/9-4 VS-nfD) das Konsultationsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 SDÜ neu geregelt. Fehler wie die in den Fällen [REDACTED] und [REDACTED] sind dadurch künftig ausgeschlossen.

Im Fall [REDACTED] wurde zwar kein Visum erteilt, aber ein Verfahrensfehler begangen. Der Verfahrensfehler ist nach der Einführung des VisaPLUS-Systems technisch ausge-

Verteiler:

(mit/ohne Anlagen)

MB	1x	D
BStS	3x	Ref.
BStM M	1x	
BStM B	1x	
011	1x	
013	1x	
K 04	1x	

7/2/18

geschlossen. Dies wurde auch gegenüber dem BMI in einem Briefwechsel zwischen StS Diwell, BMI, und D 5 klargestellt.

Der Fall [REDACTED] ist ein Sonderfall, da zwar eine Einreisesperre besteht, die Visumpraxis aufgrund politischer Interessen aber weder von den Schengenpartnern noch den zustimmungspflichtigen deutschen Behörden einheitlich gehandhabt wird. Hinzu kommt, dass StM a.D. Wischnewski die besondere Sensibilität des Falles betont und sich für eine Einreise dieser Person eingesetzt hat.

Angesichts der bereits im Nachgang zu den einzelnen Fällen erfolgten Korrespondenz mit dem BMI wird Beantwortung des Schily-Briefes auf StS-Ebene vorgeschlagen.

II. Im einzelnen

1. [REDACTED], [REDACTED] am 4.11.2003 Antrag auf Visum für FZ-E bei [REDACTED]
Erteilt nach positivem Votum der [REDACTED] am 23.22.2003. ALB weist auf Strafverfahren in [REDACTED] wegen mutmaßlicher Beteiligung an terroristischen Aktivitäten hin, erwähnt aber EU-Terrorliste nicht.

enführung Problem: Die AV hat das Visum in dem **Rechtsirrtum** erteilt, sie könne den Anspruch auf *Familien-Zusammenführung* (FZ) hier gegen Sicherheitsbedenken abwägen, was seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes nicht mehr der Fall ist.

Weiteres Verfahren: AA hat den Fall mit RE vom 15.01.2004 aufgegriffen und klar gestellt, dass bei einem negativen sicherheitsbehördlichen Votum ein Visum zwingend abzulehnen ist, wenn diese Bedenken sich nicht ausräumen lassen. Dies war auch Gegenstand eines Briefwechsels zwischen StS Diwell, BMI, und StS Chrobog im März 2004. Inzwischen hat der RE vom 7. Juni 2004 das Konsultationsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 SDÜ unter Berücksichtigung der im Terrorismusbekämpfungsgesetz vorgesehenen Massnahmen und der technischen Möglichkeiten des VisaPLUS-Systems völlig neu geregelt. Die Konstellation im Fall [REDACTED] wird unter Ziffer 4.3.2. besonders angesprochen.

2. [REDACTED] am 09.06.2003 Antrag auf Besuchsvisum an [REDACTED]

Problem: Bearbeiter übersah [REDACTED] und vermerkte handschriftlich **fälschlicherweise** [REDACTED] auf dem Antrag, in der Folge wird der Antrag als [REDACTED] behandelt, Visum am 15.07.2003 ausgestellt, **Irrtum** fällt Ende Juli 2003 auf. Die Angelegenheit war auch

Gegenstand eines Schreibens von BMI Schily vom 13.08.2003, der darauf drängte, Fehler dieser Art zu vermeiden.

Weiteres Verfahren: Ref. 508 und 509 haben Verfahren der Auswertung technischer Sammelweisungen zu den Visaanträgen überprüft und im RE vom 7. Juni 2004 neu geregelt. Büroversehen ähnlicher Art sind künftig ausgeschlossen.

3. [REDACTED] am 5.12.2003 Antrag auf Erteilung eines Visums für Sprachstudium bei [REDACTED]. Ihm wurde kein Visum erteilt, er hielt sich jedoch zuvor bereits im Oktober 2003 für mehrere Tage ohne einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland mit einem [REDACTED] Visum in Darmstadt auf.

Problem: Fall wurde moniert, weil bei Bearbeitung des Antrages **nicht die eigentlich zuständigen Sicherheitsbehörden** beteiligt wurden, sondern nur die ALB. Visum wurde nicht erteilt, weil ALB ihre Zustimmung versagt hat. Eine Beteiligung der eigentlich zuständigen Sicherheitsbehörden unterblieb in der Folge, da Visum ohnehin nicht erteilt wurde. BMI dringt jedoch auf gleichzeitige Beteiligung der Sicherheitsbehörden.

Weiteres Verfahren: Gleichzeitige Beteiligung der Sicherheitsbehörden wird nach Einführung des VisaPLUS Systems automatisch geschehen. Sie unterblieb seinerzeit nur, weil [REDACTED] noch nicht mit VisaPLUS ausgestattet war. Angelegenheit war auch Gegenstand eines Schreibens von StS Diwell BMI an StS Chrobog am 20. April 2004, das von D 5 im o.g. Sinne beantwortet wurde.

4. [REDACTED] gilt als außenpolitisch wichtiger Ansprechpartner und ist daher als **Sonderfall** zu betrachten. Er ist [REDACTED] StA und reiste am 08.10.2003 als hochrangiges Mitglied der [REDACTED] Delegation zum [REDACTED]-deutschen Wirtschaftstreffen in Berlin. Bei Bearbeitung des Antrags durch die [REDACTED] ergab VisaPLUS keine klare Antwort. Da [REDACTED] hochrangiges Mitglied der Delegation war, setzte sich die zust. Sachbearbeiterin seinerzeit in letzter Minute direkt mit der zuständigen Stelle im BVA in Verbindung, die beim BKA das Einverständnis für die Visumserteilung (RBV – räumlich beschränktes Visum) erwirkte. Visum wurde daraufhin erteilt. Zwischenzeitlich hat [REDACTED] einen neuen Antrag gestellt, um an einer Veranstaltung von InWent in Berlin im Februar 2004 teilzunehmen. Antrag wurde aufgrund der zwischenzeitlich gegen Herrn [REDACTED] verhängten **schengenweiten Einreisesperre** bis Ende 2004 abgelehnt.

Herr [REDACTED] ist jedoch mittlerweile Präsident der wichtigsten Postgraduiertenbildungseinrichtung in [REDACTED] und erhält in dieser Eigenschaft ständig Einladungen zu Veranstaltungen im Schengenraum. [REDACTED] hat Bedenken gegen [REDACTED] mittlerweile zurückgezogen.

Bedenken hat noch das [REDACTED], die vermutlich auf die von [REDACTED] und [REDACTED] eingetragene Sperre im SIS und auf ND-Vergangenheit des [REDACTED] bei einem Voraufenthalt in [REDACTED] zurückgehen. [REDACTED] hat jedoch mittlerweile wieder RBV erteilt. Endgültige schengenweite Klärung des einreiserechtlichen Status des [REDACTED] ist wünschenswert.

StM a.D. Wischnewski hat die besondere Sensibilität dieses Falles betont und sich für eine Einreise dieser Person eingesetzt.